

Eckpunkte Vertretungsregelung in Kindertageseinrichtung

Vorschlag zur Regelung von Vertretung bei Abwesenheiten von ErzieherInnen in Kindertageseinrichtungen der MAV Erzieherinnengruppe

Dieses Papier hat (leider) keine Rechtsverbindlichkeit und ist als Gesprächsgrundlage zu Verhandlungen mit der Dienststellenleitung gedacht.

- Die Aufsichtspflicht (angemessene Betreuung der Kinder) muss gewährleistet sein. Dabei sind die Vorgaben in der Betriebserlaubnis zu berücksichtigen.
- Die in KJHG und KitaG gesetzlich verankerte pädagogische Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit mit den Kindern soll durch Abwesenheiten von ErzieherInnen nicht bzw. wenig beeinträchtigt werden.
- Nach Möglichkeit müssen immer 2 Fachkräfte in der Hauptbetreuungszeit in der Gruppe anwesend sein.
- Die Vertretung wird grundsätzlich von der Kindergartenleitung/dem Träger geregelt. Bei längeren Abwesenheiten (mehr als eine Woche) oder dem gleichzeitigen Ausfall mehrere ErzieherInnen und anderen Schwierigkeiten informiert sie den Träger und berät sich mit ihm.
- Für planbare Abwesenheiten von MitarbeiterInnen (z.B. Fortbildung, Reha Maßnahmen, MAV, Arbeitszeitausgleich) soll möglichst immer rechtzeitig eine entsprechende Vertretung geregelt werden.
- Bei nicht planbaren Abwesenheiten (Krankheit) soll in der Gruppe mit erweiterter Altersmischung, in der integrativen Gruppe und, wenn nötig, in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten sofort die Vertretung durch eine ErzieherIn geregelt werden. In den Regelgruppen soll möglichst bald eine Vertretung eingesetzt werden, wenn die krankheitsbedingte Abwesenheit mehrere Tage andauert.
- In allen Fällen, in denen eine externe Vertretung nicht möglich ist, organisiert die Kindergartenleitung in Absprache mit den MitarbeiterInnen den Personaleinsatz innerhalb der Einrichtung so um, dass die Aufsichtspflicht und die pädagogische Arbeit möglichst gut sichergestellt ist. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der integrativen Gruppe, der Kinder unter 3 Jahren, der verlängerten Öffnungszeiten sowie Bedürfnisse von Kindern, die besondere Aufmerksamkeit brauchen unbedingt zu berücksichtigen.
- Ist kurzfristig eine Vertretung mit Fachkräften nicht möglich, können als vorübergehende Notlösung auch andere Personen ohne Ausbildung nach § 7 KitaG (Praktikanten, Eltern, ...) eingesetzt werden.
- Die Kindergartenleitung wird im Rahmen seiner Möglichkeiten auf einen kostengünstigen Einsatz von Vertretungskräften achten. Allerdings hat die Gewährleistung der Aufsichtspflicht und der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag der Kindergarten (KJHG und KitaG) eine so hohe Wertigkeit, dass hier auch die im Haushaltsplan eingestellten Kosten ggf. überschritten werden müssen. Dies kann besonders bei längeren Krankheiten, Schwangerschaften, Reha Maßnahmen oder Kuraufhalten geschehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Mutterschutzgelder und der Wegfall der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall auch weniger feste Personalkosten anfallen. Nach den Haushaltsrichtlinien sollen 1,5% der Bruttopersonalkosten für Vertretung im Haushalt eingestellt werden.
- Bei allen Schwierigkeiten wird der Träger vom Kindergartenleiter informiert und gemeinsam Lösungen gesucht.

Thomas Seubert, 20.09.2006 für die MAV ErzieherInnengruppe